

Kurztitel

Heimarbeitsarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Waren aus Kunststoffen durch Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 296/2021 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 249/2022

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 0

Inkrafttretensdatum

01.05.2021

Außerkrafttretensdatum

30.04.2022

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Beachte

materiell derogiert durch BGBI. II Nr. 249/2022

Langtitel

Verordnung des Bundeseinigungsamtes beim Bundesministerium für Arbeit, mit der ein Heimarbeitsarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Waren aus Kunststoffen durch Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter erlassen wird

StF: BGBI. II Nr. 296/2021

Präambel/Promulgationsklausel

Das Bundeseinigungsamt beim Bundesministerium für Arbeit ist gemäß § 34 Abs. 1 Heimarbeitsgesetz 1960, BGBI. Nr. 105/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 61/2018 ermächtigt, auf Antrag einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Heimarbeitsarife zu erlassen.

Das Bundeseinigungsamt beim Bundesministerium für Arbeit hat mit Beschluss vom 30. Juni 2021 nach Durchführung einer Senatsverhandlung nachstehenden Heimarbeitsarif erlassen:

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2022

Gesetzesnummer

20011589

Dokumentnummer

NOR40235703